

Fachkommentar

BIM und Berufshaftpflichtversicherung

BIM (Building Information Modeling) als Lösung für „Kostenexplosion“, „Terminchaos“, Rechtsstreitigkeiten und andere Probleme bei komplexen Projekten? Dass die Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten in einem Team mit der Ausrichtung auf gemeinsame definierte Projektziele ein Erfolgsfaktor sein sollte, ist schon ziemlich klar und gilt auch für konventionelle Projektstrukturen. Befürworter von BIM versprechen sich mehr Klarheit beim Bausoll sowie insbesondere höhere Kostensicherheit. Dies soll erreicht werden durch ein „Prinzip der gläsernen Taschen“, nach dem alle anfallenden Kosten und Selbstkosten abgerechnet werden. Dadurch, dass die Vergütung für den Bauherrn transparent sei, sollen die Konflikte bei Leistungsänderungen und die damit verbundenen Nachteile erheblich reduziert werden.

Wie sieht es nun mit dem Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung in einem Standardbedingungswerk aus?

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist. Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von

einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer in irgendeiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll. Bei Beteiligung an Bauträgersgesellschaften bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgersgesellschaft beschränkt.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz aus der generellen Berufshaftpflichtversicherung wäre es empfehlenswert, eine grundsätzliche Überprüfung des Versicherungsvertrags, auch etwaiger Sonderbedingungen und Klauseln, auf die Thematik „BIM“ vorzunehmen. Gibt es spezielle Ausschlüsse, die im Schadensfall zu Diskussionen mit dem Versicherer führen könnten? Bietet die Berufshaftpflichtversicherung eine unbegrenzte Nachdeckung oder sieht sie eine zeitliche Einschränkung vor? Ist die Versicherungssumme zeitgemäß oder sollte sie angepasst werden? Wäre eine Projektdeckung aufgrund der Größe des Bauvorhabens angebracht? Es empfiehlt sich, bei Unklarheit die vertraglich zu übernehmenden Leistungen bei BIM-Projekten per Einzelanfrage prüfen zu lassen.

Fazit und Ausblick

Aufgrund der Struktur von BIM-Projekten könnte ein Trend zu übergreifenden Projektversicherungen entstehen, die sämtliche Haftpflicht-, Bauleistungs- und Montageversicherungen aller am Bau beteiligten Unternehmen und des Bauherrn kombinieren. Die Chance: Wenn bei der detaillierten Vorstellung des Projekts die Möglichkeiten von BIM zum virtuellen Darstellen/Ausprobieren, zum Vergleichen von Planungsständen und zu Kollisionsprüfungen als risikomindernd präsentiert werden können, dann könnte sich BIM sogar auf das Präminenniveau einer solchen Projektversicherung auswirken. Einzelne Großprojekte haben dies schon in der Praxis bewiesen.

Peter Artmann

Peter Artmann ist akademischer Versicherungskaufmann, Chairman für Aon Affinity Austria und seit mehr als 30 Jahren bei Aon lokal und international für Planer tätig. Er ist Experte im Bereich Berufshaftpflichtversicherungen für Planer und Lehrbeauftragter an der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, der zt: Akademie u. a.

Fachkommentar

Neue Allianzen, neues Glück?

Neue partnerschaftliche Vertragsmodelle können im Baubereich durchaus Chancen mit sich bringen. Diese scheinen vor allem für größere Bauvorhaben praxisrelevant.

Große Bauprojekte führen zum Leidwesen aller Beteiligten – aus verschiedenen Gründen – oft zu mannigfaltigen Problemsituationen. Diese können etwa aus verschiedenen miteinander nicht (vollständig) harmonisierten vertraglichen Beziehungen, dem wirtschaftlichen und hierarchischen Ungleichgewicht der Projektbeteiligten, der nicht immer genau definierten Rolle der Projektbeteiligten, verbunden mit der Verfolgung unterschiedlicher Ziele, und damit einhergehend nicht ausreichend definierten Verantwortlichkeiten oder auch aus nachträglichen Ansprüchen (Claims) resultieren. Die Nachteile liegen auf der Hand: die Gefahr einer Kostenüberschreitung und einer Auseinandersetzung darüber, damit verbundene Auswirkungen auf weitere Projekte, aber auch die Notwendigkeit, in der Bilanz Vorsorge treffen zu müssen, ganz allgemein Planungsunsicherheit für alle Beteiligten. Das ist freilich nicht bei jedem Bauprojekt so, die Praxis lehrt aber Projektbeteiligte eines Bauvorhabens aus jeder Fachrichtung Vorsicht. Dennoch scheint es so, als ob auch jeder noch so ausgeklügelte Vertrag in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Normen nicht ausreichend vor außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen oder nach Abschluss eines Bauprojekts schützt.

Was liegt daher näher, als nach neuen, partnerschaftlichen Vertragsmodellen Ausschau zu halten? Die aus dem englischsprachigen Raum bekannten „alliance contracts“ (Allianzverträge) könnten den Weg zu konfliktfreien und partnerschaftlichen Abwicklungen von Bauprojekten weisen. Durch gemeinschaftliche Risikotragung

(„risk sharing“), aber auch gemeinsames Profitieren vom Projekterfolg unterscheiden sich solche Vertragsmodelle stark von „altbekanntem“. Mittlerweile gibt es auch in Österreich schon erste positive Erfahrungen damit. Vor allem den „ewigen Problemfeldern“ des Claim-Managements oder der ungleich verteilten Risikotragung könnte damit entgegengewirkt werden.

Das Wesen der Allianzverträge liegt in der partnerschaftlichen Abwicklung des Bauprojekts durch alle beteiligten Vertragspartner. Das stärkt das Vertrauen und gibt Sicherheit – in jeder Hinsicht, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, auch für den Auftraggeber.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass derartige Verträge natürlich im Vorfeld einen höheren Aufwand erzeugen, der, vor allem für die „kleineren“ Partner, wohl nur bei größeren Projekten durch den Profit aus dem Projekt (wirtschaftlich) gerechtfertigt wird. Ob sich dieser Einsatz rentiert, wird wohl nicht unwesentlich davon beeinflusst, welche Rolle die einzelnen Vertragspartner einnehmen. Insbesondere für den Planer wird es von seiner Projektfunktion abhängen, wie stark er sich einbinden kann und wie stark er von dem neuen Vertragsmodell profitieren kann (siehe den nebenstehenden Beitrag von Daniel Deutschmann). Und das ist nichts Neues. Wie bei jedem anderen Kooperationsmodell (aber auch bei „klassischen“ Bauverträgen) ist die Basis für eine erfolgreiche Abwicklung die genaue Definition der Rolle der Vertragspartner und die Übernahme der Verantwortung, diese Rolle auszuführen, durch die Vertragspartner. Aus gutem Grund wird im Zusammenhang mit Allianzverträgen immer wieder darauf hingewiesen, dass auch die persönlichen Voraussetzungen der Projektbeteiligten maßgeblich zum Erfolg oder Misserfolg des Projekts beitragen.

Inwieweit die Ende Juli erfolgte Novellierung des Berufsrechts der Ziviltechniker

(BGBl I. Nr. 160/2021) die Kooperation der Ziviltechniker/Planer mit Angehörigen anderer Berufsgruppen begünstigt, wird die Praxis zeigen. Immerhin besteht mit dem neu geschaffenen 5. Abschnitt des 1. Hauptstücks (oder kurz gesagt den §§ 37a bis 37f ZTG) nun eine gesetzliche Grundlage für „interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern“. Diese soll es Ziviltechnikern künftig ermöglichen, „sich mit Berufsfremden zu einer Gesellschaft zusammenzuschließen“. Der „barrierefreie“ Einstieg in eine horizontale Kooperation mit anderen Projektbeteiligten sollte daher ermöglicht sein. Sich den weiteren Weg in die Allianz zu bahnen, vor allem dort den richtigen Platz zu finden, wird die Herausforderung für den Planer. Im Idealfall ist damit allen Interessen gedient und die dafür eingesetzten Ressourcen machen sich bezahlt.

Georg Streit

Georg Streit ist Rechtsanwalt und Partner bei Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte in Wien. Er berät und vertritt u. a. in Vergabeverfahren, ist Autor von Fachbeiträgen und hält regelmäßig Vorträge zu vergaberechtlichen Themen.

Sektion ZivilingenieurInnen

Neuer Ausschuss Vergabe und Wettbewerbe

Der Ausschuss Vergabe und Wettbewerbe wurde am 25. Mai 2021 konstituiert. Als Vorsitzender wurde Karl Grimm, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, und als stellvertretende Vorsitzende Andrea Hinterleitner-Sedlacek, Ingenieurkonsulentin für Bauingenieurwesen, eingesetzt.

Im neuen Ausschuss stehen sehr unterschiedliche Themen aus der ganzen Bandbreite der Zivilingenieurbefugnisse an: In den klassischen Ingenieurdisziplinen überwiegt das Interesse an Auftragsvergaben über Qualitätskriterien und am Bestbieterprinzip mit vertretbarem Aufwand für die Bieter. Direktvergaben spielen eine wesentliche Rolle und sollen gestärkt werden. Einige Befugnisse, z. B. Landschaftsarchitektur und Raumplanung, haben Interesse am Wettbewerbswesen im Städtebau, der seinem Wesen nach stets interdisziplinär ist. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe umfassen beispielsweise Platz- und Parkgestaltungen. Außenanlagen sind vielfach Teilaufgaben in Architekturwettbewerben. Daneben gibt es Bauaufgaben, bei denen dem kreativen Ingenieurbau eine tragende Rolle zukommt, z. B. die Gestaltung von Brücken und anderen Verkehrsbauwerken. Verstärkt in den Fokus von Wettbewerben rückt das Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz, das betrifft die Landschaftsarchitektur und Ingenieurleistungen in der Haustechnik. Die Fragestellungen werden ständig komplexer, sodass die Expertise von Ingenieurkonsulenten bzw. Zivilingenieuren schon in den Wettbewerbsverfahren gefragt ist. Die Umsetzung von Effizienzzielen wird immer mehr zur Kreativleistung.

Der Ausschuss wird eng mit dem Ausschuss Wettbewerbe der Sektion ArchitektInnen kooperieren, um sektionsübergreifende Fragen des Vergabe- und Wettbewerbswesens rasch abstimmen zu können. Die Entscheidungen über alle die Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure betreffenden Fragen werden jedoch in der Sektion ZivilingenieurInnen getroffen werden. Innerhalb der Sektion ZivilingenieurInnen wird es eine Abstimmung mit den Fachgruppen geben.

Eine Mitarbeit im Ausschuss ist für alle Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure möglich. Es wird gebeten, bei Interesse mit der Kammerdirektion Kontakt aufzunehmen.

Karl Grimm